

Nullretax zweier Kisqali®-Rezepte

Unwirtschaftliche Abgabe?

HW | Wie gewohnt berichten wir an dieser Stelle über eine Retaxierung, bei der auf Anraten und mit Hilfe des DAP-Teams Einspruch eingelegt wurde. Auch in diesem Fall konnte die Apotheke uns erfreulicherweise nach kurzer Zeit über die Rücknahme der Retaxierung berichten.

Im August erhielt ein Kollege zwei schmerzhafte Retaxierungen über hochpreisige Präparate, deren Begründung er nicht nachvollziehen konnte, sodass er sich rat suchend per E-Mail an das DAP-Team wandte. Zwei am selben Tag ausgestellte und in der Apotheke vorgelegte Kisqali®-Verordnungen retaxierte die Kasse mit der Begründung einer unwirtschaftlichen Abgabe auf null.

Die Verordnung

Verordnet war auf einem Rezept „Kisqali 200 mg FTA 21 St. N1 PZN 12743344 >>Dj<<“ und auf einem weiteren Rezept mit identischem Ausstellungsdatum „Kisqali 200 mg FTA 42 St. PZN 12673164 >>Dj<<“. Da zum Abgabepunkt keine vertragliche Verpflichtung für einen Austausch bestand, also weder ein Rabattarzneimittel vorrangig abzugeben noch einer der Importe preisgünstig im Sinne des Rahmenvertrags war, um Einfluss auf das Einsparziel zu haben, gab die Apotheke die verordneten Präparate ab. Leider erhielt die Apotheke im Nachgang für beide Rezepte jeweils eine Nullretax in empfindlicher Höhe. Die genaue Retaxbegründung der Kasse lautete: „unwirtschaftliche Abgabe (zum Beispiel Abgabe unwirtschaftlicher Packungsgröße)“. Um dem Gedanken der Kasse nachzugehen, reicht ein Blick auf die Abgabepreise der einzelnen Kisqali®-Packungsgrößen: 21 St. (N1), 42 St. und 63 St. (N2) kosteten zum Abgabepunkt jeweils identische 2.320,44 €. Die Kasse hätte sich vermutlich eine Abgabe der N2-Packung mit 63 St. auf die vorliegenden zwei Rezepte über 21 St. und 42 St. gewünscht. Da die Apotheke dies nicht umsetzte (nicht umsetzen durfte!), wurde der Apotheke kurzerhand keinerlei Erstattung gewährt.

Kassenwunsch ist nicht vertragskonform

Eine solche Abgabe ist Apotheken nach den Regeln des Rahmenvertrags aus zwei Gründen jedoch gar nicht erlaubt:

1. § 7 Abs. 4 Rahmenvertrag

„Das abzugebende Arzneimittel hat dem ärztlich verordneten Arzneimittel zu entsprechen, sofern das Gesetz, dieser Rahmenvertrag oder ergänzende Verträge nach § 129 Absatz 5 SGB V keine abweichenden Regelungen vorsehen.“

2. § 8 Abs. 1 Rahmenvertrag

„Enthält eine papiergebundene Verordnung mehrere Verordnungszeilen, ist jede Verordnungszeile einzeln zu betrachten. Verordnungen sind mit der jeweils verordneten Anzahl von Packungen zu beliefern.“

Hätte der Arzt die beiden Kisqali®-Packungen zu 21 St. und 42 St. auf einem Rezept in zwei Verordnungszeilen verschrieben, hätten nach diesen Vorgaben ebenfalls die beiden verordneten Packungsgrößen abgegeben werden müssen, dies wird auch im DAV-Kommentar zum Rahmenvertrag deutlich:

„Bei Verordnungen mehrerer Packungen des gleichen Arzneimittels in mehreren Zeilen werden die Mengen nicht addiert und dann nach einer passenden Packungsgröße gesucht. Vielmehr gilt: Jede Zeile zählt für sich.“

Des Weiteren gilt der Grundsatz, dass eine Apotheke auf ein Rezept nicht mehr als die verordnete Menge abgeben darf. Hätte die Apotheke auf eine der Verordnungen die große Packung abgegeben, hätte sie eindeutig die verordnete Menge überschritten. Die Abgabe der großen Packung hätte daher nur auf Basis einer durch den Arzt geänderten Verordnung erfolgen dürfen.

Einspruch stattgegeben

Der Empfehlung, Einspruch gegen diese beiden unberechtigten Retaxierungen einzulegen, folgte der Apotheker und teilte dem DAP-Team schon nach kurzer Zeit die Antwort der retaxierenden Kasse mit: „[...] die versehentliche Beanstandung bitten wir zu entschuldigen!“.

Sollten auch Sie Fragen zu einer Retaxierung oder einer Arzneimittelabgabe haben, wenden Sie sich gerne an abgabeprobleme@deutschesapothenportal.de.